

Entscheidung der Kommission
vom 13. September 1991
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist
(von den Niederlanden vorgelegter Antrag)

Bezug: REM: 7/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 13. September 1991 eingegangenen Schreiben
vom 2. September 1991 haben die Niederlande beantragt, die Kommission möge
gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 feststellen, ob der Erlaß
von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

(2) ABI. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

- 2 -

Eine niederländische Firma führte in der Zeit zwischen Januar und April 1990 Schränke mit Ursprung in der ehemaligen DDR ein, für die sie nach dem geltenden Zollsatz von 5,6 % Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] HFL entrichtete.

Diese Schränke waren schadhaft, was jedoch erst beim Zusammenbau der Schränke nach ihrem Wiederverkauf durch die Einfuhrfirma festgestellt wurde. Da die Firma nach dem sogenannten Lifo-Prinzip verfährt, wobei die zuletzt im Lager eingetroffenen Waren als erste ausgeliefert werden, wurden die schadhaften Sendungen erst ziemlich spät verkauft.

Die Schadhaftigkeit war auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen, so daß der Lieferant in die Rücknahme der Schränke einwilligte. Der Versand erfolgte am 15. und 16. Oktober 1990, also nach der deutschen Vereinigung. Eine Wiederausfuhr der schadhaften Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 war daher nicht mehr möglich.

Der Spediteur, der die Eingangsabgaben für die Einfuhrfirma entrichtete, beantragt ihre Erstattung mit der Begründung, daß mit den politischen Ereignissen besondere Umstände eingetreten waren.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 trat am 20. November 1991 im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

- 3 -

Die Waren, deren Schadhaftheit den zuständigen Zollbeamten nachgewiesen worden war, wurden effektiv an den ersten Lieferanten zurückgeschickt.

Daß die Voraussetzung der Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nicht erfüllt wurde, hängt nicht mit dem Sachverhalt als solchem, sondern einzig und allein mit der politische Entwicklung zusammen.

Diese politische Entwicklung hat zu besonderen Umständen geführt, die weder auf Rechnung des Einführers noch auf seines Spediteurs gehen können.

Die Umstände des vorliegenden Falls lassen weder eine betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit der Einfuhrfirma erkennen.

Aus diesen Gründen ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] HFL, der von den Niederlanden am 2. September 1991 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 6. 3. 1992

Für die Kommission